

KBZ

Kehler Betonzentrale GmbH & Co. KG

77731 Willstätt-Legelshurst · Am Kieswerk 1

Disposition/Mischanlage

Betriebsleitung/Verkauf

Telefon: 07852/9 37 33 22

Telefon: 07852/9 37 33 11

Fax: 07852/9 37 33 25

Fax: 07852/9 37 33 15



Transportbeton- Preisliste 1/2023

DIN EN 206-1 / DIN 1045-2

gültig ab 1. Januar 2023

TRANSPORTBeton
Es kommt drauf an, was wir draus machen

KBZ Kehler Betonzentrale GmbH & Co. KG

Betonpreisliste 1/2023

Preise ab Werk zzgl. MwSt.

Betone für den Wohnungsbau										DIN EN 206-1 / DIN 1045 Teil 2					
Beschreibung der Anwendungsbereiche	Expositionsklassen höhere Expositionsklassen schließen niedrige mit ein (außer XF3 - XF2)	Betoh- Festigkeitsklasse*	Konsistenz Feuchteklasse*	Gesteinskörnung Größtkorn (mm)	Überwachungs- klasse	Preise ab Werk in € / m³ Festigkeitsentwicklung gemäß DIN EN 206-1 / DIN1045-2						(sl) auf Anfr.			
						mittlere (m) Festigkeitsentwicklung		schnelle (s) Festigkeitsentwicklung		langsame (l) Festigkeitsentwicklung					
						normale Ausschallfristen z.B. bei kühlere Witterung normale Wärmeentwicklung		kürzere Ausschallfristen z.B. bei sehr kühlere Witterung höhere Wärmeentwicklung		längere Ausschallfristen bei mittleren und hohen Temperaturen geringere Wärmeentwicklung					
						Artikel-Nr.	€/m³	Artikel-Nr.	€/m³	Artikel-Nr.	€/m³				
Allgemeiner Betonbau															
unbewehrte Bauteile ohne Betonkorrosion	XO	C 8/10	C1	WA	32	1	110202	140,60	110201	144,10	110203	142,80			
		C 8/10	C1	WA	16	1	110602	143,10	110601	146,60	110603	145,30			
		C12/15	C1	WA	32	1	120202	144,50	120201	148,00	120203	146,70			
		C12/15	C1	WA	16	1	120602	147,00	120601	150,50	120603	149,20			
		C12/15	F3	WA	32	1	120002	147,10	120001	150,60	120003	149,30			
bewehrte Innen- und Gründungsbauteile	XC1, XC2	C16/20	F3	WA	32	1	131002	151,20	131001	154,70	131003	153,40			
		C16/20	F3	WA	16	1	131402	153,70	131401	157,20	131403	155,90			
		C16/20	F3	WA	8	1	131802	160,20	131801	163,70	131803	162,40			
bewehrte Bauteile in offenen Gebäuden und Feuchträumen (ohne Frost)	XC3	C20/25	F3	WA	32	1	142002	155,70	142001	159,20	142003	157,90			
		C20/25	F3	WA	16	1	142402	158,20	142401	161,70	142403	160,40			
		C20/25	F3	WA	8	1	142802	164,70	142801	168,20	142803	166,90			
Betone für den allg. Industriebau bewehrte und bewitterte Außenbauteile bei Frost und chemisch schwachem Angriff (ohne XA1 ist C25/30 Überwachungs- klasse 1)	XC4, XF1 oder XC4, XF1, XA1	C25/30	F3	WA	32	1/2	153002	160,60	153001	164,10	153003	162,80			
		C25/30	F3	WA	16	1/2	153402	163,10	153401	166,60	153403	165,30			
		C25/30	F3	WA	8	1/2	153802	169,60	153801	173,10	153803	171,80			
		C30/37	F3	WA	32	2	163002	167,30	-	-	163003	169,50			
		C30/37	F3	WA	16	2	163402	169,80	-	-	163403	172,00			
		C30/37	F3	WA	8	2	163802	176,30	-	-	163803	178,50			
		C30/37	F3	WA	32	2	-	-	163011	171,80	-	-			
		C30/37	F3	WA	16	2	-	-	163411	174,80	-	-			
		C30/37	F3	WA	8	2	-	-	163811	180,80	-	-			
		C35/45	F3	WA	32	2	-	-	173001	181,60	-	-			
C35/45	F3	WA	16	2	-	-	173401	184,60	-	-					
C35/45	F3	WA	8	2	-	-	173801	190,60	-	-					
Betone für "Wasserundurchlässige Bauwerke" gemäß DAFStb-Richtlinie															
bewehrte und bewitterte Außenbauteile bei Frost und chemisch schwachem Angriff	XC4, XF1, XA1	C25/30	F3	WA	32	2	153012	162,70	153011	166,20	153013	164,90			
		C25/30	F3	WA	16	2	153412	165,20	153411	168,70	153413	167,40			
		C25/30	F3	WA	8	2	153812	171,70	153811	175,20	153813	173,90			
		C30/37	F3	WA	32	2	163012	172,00	-	-	163013	174,20			
		C30/37	F3	WA	16	2	163412	174,50	-	-	163413	176,70			
Beton für Beanspruchungs- klasse 1 (BKL 1)	XC4, XF1, XA1	C30/37	F3	WA	8	2	163812	181,00	-	-	163813	183,20			
		Unterwasserbeton													
		ohne chemischen Angriff chemisch schwacher Angriff chemisch mäßiger Angriff	XC1 XC1, XA1 XC1, XA2	C20/25 C25/30 C35/45	F5 F5 F5	WA WA WA	32 32 32	1 2 2	141032 153032 177034	164,00 166,50 auf Anfrage	- - Festigkeitsentwicklung sl	141033 153033	166,20 168,70		
Leicht verarbeitbare Betone (SVB auf Anfrage)															
Leichtverarbeitbare Betone	XC 3 XC4, XF1, XA1	C20/25	F5	WA	16	1	642402	169,90	642401	173,40	-	-			
		C25/30	F6	WA	16	2	653752	175,50	653751	179,00	-	-			
		C25/30	F6	WA	8	2	653852	180,95	653851	184,45	-	-			
		C30/37	F6	WA	16	2	663752	178,30	663751	181,80	-	-			
		C30/37	F6	WA	8	2	663852	184,80	663851	188,30	-	-			
Bohrpfahlbeton nach DIN EN 1536 / DIN Fachbericht 129															
bewehrte Pfähle	XC1, XC2	C20/25	F5	WA	32	2	-	-	-	-	141063	160,85			
		C20/25	F5	WA	16	2	-	-	-	-	141463	163,35			
chemisch schwacher Angriff	XC2, XA1	C25/30	F5	WA	32	2	-	-	-	-	153063	164,00			
		C25/30	F5	WA	16	2	-	-	-	-	153463	166,50			
		C30/37	F5	WA	32	2	-	-	-	-	163063	167,45			
		C30/37	F5	WA	16	2	-	-	-	-	163463	169,95			
chemisch mäßiger Angriff	XC2, XD2, XA2	C35/45	F5	WA	32	2	-	-	-	-	177063	176,95			
		C35/45	F5	WA	16	2	-	-	-	-	177463	179,45			
chemisch mäßiger Angriff nach ZTV-ING	XC2, XD2, XA2	C30/37 *	F5	WA	32	2	-	-	-	-	767063	175,45			
		C30/37 *	F5	WA	16	2	-	-	-	-	767463	177,95			

Festigkeitsentwicklung sehr langsam (sl) ist nicht bei allen Betonen möglich. Preise auf Anfrage

1) Nachweis der charakteristischen Festigkeit (f_k, cube) bezogen auf die Festigkeitsentwicklung im Prüfalter . s/m = 28 d; l = 56 d; sl = 91 d

*) AKR Richtlinie

Alle Betone ab der Festigkeitsklasse C20/25 und ab der Konsistenz F3 sind pumpfähig

Gefahrenhinweis :



Gefahr

Gefahrenhinweise: H315 Verursacht Hautreizungen. H318 Verursacht schwere Augenschäden. Sicherheitsratschläge:

Sicherheitshinweise: P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. P280 Schutzhandschuhe/-Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

P305 + P351 + P338 + P315 - BEI BERÜHRUNG MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Sofort ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

P302 + P352 + P332 + P313 - BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen. Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. **P362** • Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.

Betonpreise für den allgemeinen Industriebau							EN 206-1 / DIN 1045 Teil 2						
Beschreibung der Anwendungsbereiche		Preise ab Werk in € / m ³ Festigkeitsentwicklung gemäß DIN EN 206-1; DIN1045-2											
Eigenschaften bzw. Verwendungszweck:	Expositionsklassen	Beton- Festigkeitsklasse ¹⁾	Konsistenz	Feuchteklasse ²⁾	Gesteinskörnung Größtkorn (mm)	Überwachungs- klasse	mittlere (m) Festigkeitsentwicklung		schnelle (s) Festigkeitsentwicklung		langsame (l) Festigkeitsentwicklung		(sl) auf Anfr.
	höhere Expositionsklassen schließen niedrige mit ein (außer XF3 - XF2)						normale Ausschalfrister z.B. bei kühler Witterung normale Wärmeentwicklung		kürzere Ausschalfrister z.B. bei sehr kühler Witterung höhere Wärmeentwicklung		längere Ausschalfrister bei mittleren und hoher Temperaturen geringe Wärmeentwicklung		
							Artikel-Nr.	€/m ³	Artikel-Nr.	€/m ³	Artikel-Nr.	€/m ³	
Betone für Tiefbau							bewehrt mit Frost						
chemisch schwacher Angriff	XF1, XC4, XD1	C30/37	F3	WA	32	2	165002	167,30	-	-	165003	169,50	Festigkeitsentwicklung sehr langsam (sl) ist nicht bei allen Betonen möglich.
mäßiger Verschleiß	XA1, XM1+XM2 ²⁾	C30/37	F3	WA	16	2	165402	169,80	-	-	165403	172,00	
chemisch mäßiger Angriff	XC4, XD2, XA2	C35/45	F3	WA	32	2	-	-	-	-	177023	180,00	
mäßiger Verschleiß	XF3, XM1+XM2 ²⁾	C35/45	F3	WA	16	2	-	-	-	-	177423	182,50	
chemisch starker Angriff	XC4, XF2+XF3, XD3	C35/45	F3	WA	32	2	178022	182,10	-	-	178023	184,30	
starker Verschleiß	XA3 ⁴⁾ , XM1+2+3 ³⁾	C35/45	F3	WA	16	2	178422	184,60	-	-	178423	186,80	
Betone für Industrieböden, Lager- und Verkehrsflächen													
Luft- und / oder vollgummibereifte Fahrzeuge/Stapler	XC4, XF1, XA2	C25/30	F3	WA	32	2	153372	161,20	153371	164,70	153373	163,40	
		C25/30	F3	WA	16	2	153772	163,70	153771	167,20	153773	165,90	
	XF1, XC4, XD1	C30/37	F3	WA	32	2	165002	167,30	-	-	165003	169,50	
	XA1, XM1+XM2 ²⁾	C30/37	F3	WA	16	2	165402	169,80	-	-	165403	172,00	
XC4, XD2, XA2	C35/45	F3	WA	32	2	-	-	177001	181,60	-	-		
	C35/45	F3	WA	16	2	-	-	177401	184,10	-	-		
XF3, XM1+XM2 ²⁾	C35/45	F3	WA	8	2	-	-	177801	190,60	-	-		
	C35/45	F3	WA	16	2	-	-	-	-	-	-		
XC4, XF2+3, XD3	C35/45	F3	WA	32	2	-	-	178021	185,60	-	-		
	XA3 ⁴⁾ , XM1+2+3 ³⁾	C35/45	F3	WA	16	2	-	-	178421	188,10	-	-	
XF4, XD3, XA2	C30/37	F3	WA	32	2	169022	180,40	169021	183,90	-	-		
	C30/37	F3	WA	16	2	169422	182,90	169421	186,40	-	-		
XF4, XD2, XA2	C30/37	F3	WA	32	2	-	-	169031	182,00	-	-		
	XM2 ²⁾	C30/37	F3	WA	16	2	-	-	169431	184,50	-	-	
Betone nach ZTV-ING							(* normenabmindernde Regelung)						
Betonflächen ohne Taumittel z.B.: Fundamente, Pfahlkopfbalken	XC4, XF1, XA1	C25/30	F3	WA	32	2	753002	163,20	753001	166,70	753003	165,40	
		C25/30	F3	WA	16	2	753402	165,70	753401	169,20	753403	167,90	
	XC4, XF1, XA1	C30/37	F3	WA	32	2	765002	169,30	-	-	765003	171,50	
	XD1, XM1,	C30/37	F3	WA	16	2	765402	171,80	-	-	765403	174,00	
Betonflächen im Sprühnebel- oder Spritzwasserbereich z.B.: Widerlager, Pfeiler, Trogsohlen, Schutzwände	XC4, XD2,	C30/37 ³⁾	F3	WA	32	2	767002 ⁷⁾	170,60	767001	174,10	767003 ⁸⁾	172,80	
	XF3, XA2	C30/37 ³⁾	F3	WA	16	2	767402 ⁷⁾	173,10	767401	176,60	767403 ⁸⁾	175,30	
		C35/45	F3	WA	32	2	-	-	777101	187,40	-	-	
		C35/45	F3	WA	16	2	-	-	777501	189,90	-	-	
		C35/45	F3	WA	8	2	-	-	777801	196,60	-	-	
		C35/45	F3	WA	32	2	-	-	777111	187,00	-	-	
Überbauten (kein C30/37)	XM1, XM2 ⁴⁾	C35/45	F3	WA	16	2	-	-	777511	189,50	-	-	
		C35/45	F3	WA	8	2	-	-	777811	195,30	-	-	
		C35/45	F3	WA	16	2	-	-	-	-	-	-	
Betonflächen mit Taumittel z.B.: Kappen	XC4, XD3, XF4	C25/30 ⁵⁾	WA	32	2	759002	175,90	759001	179,40	-	-		
		C25/30 ⁵⁾	WA	16	2	759402	178,40	759401	181,90	-	-		
		C25/30 ⁵⁾	WA	8	2	759802	184,90	759801	188,40	-	-		
Betone nach ZTV Beton StB 01							nach Übergangstabelle ⁶⁾ (nicht pumpfähig)						
Bauklassen IV - VI	XF4, XM1	C30/37	F3	WA	32	2	766002	180,20	-	-	-	-	
		C30/37	F3	WA	16	2	766402	182,70	-	-	-	-	
Bauklassen SV, I - III	XF4, XM2	auf Anfrage											
Betone mit Stahlfasern													

- 1) Nachweis der charakteristischen Festigkeit (f_{ck, cube}) bezogen auf die Festigkeitsentwicklung im Prüfalalter : s/m = 28 d; l = 56 d; sl = 91 d
 - 2) Oberflächenbehandlung erforderlich (vakuumieren und Glätten)
 - 3) nur mit Hartstoff nach DIN 1100
 - 4) Oberflächenbehandlung erforderlich (vakuumieren, Glätten)
 - 5) Zielwert + / - 30 mm
 - 6) mit Straßenzement auf Anfrage
 - 7) Nachweis der charakteristischen Festigkeit (f_{ck, cube}) bezogen auf die Festigkeitsentwicklung im Prüfalalter : 56 d
 - 8) nicht für Betonschutzwände
- *) AKR Richtlinie

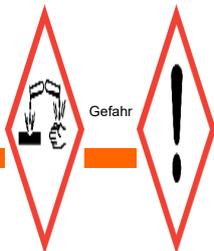
Gefahrenhinweis :

Gefahrenhinweise: H315 Verursacht Hautreizungen H318 Verursacht schwere Augenschäden. Sicherheitsratschläge:

Sicherheitshinweise: P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen P280 Schutzhandschuhe/-Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

P305+P351+P338+P315 - BEI BERÜHRUNG MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Sofort ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

P302+P352+P332+P313 - BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen. Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. **P362** - Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.



KBZ Kehler Betonzentrale GmbH & Co. KG

Betonpreisliste 1/2023

Preise ab Werk zzgl. MwSt.

Verkehrswegebau										
Anwendungen bzw. Einsatzbereich	Druckfestigkeits- klasse und/oder Expositions- klasse	Konsistenz- klasse	Feuchtigkeits- klasse	Größtkorn mm	Preise ab Werk in € / m ³					
					Festigkeitsentwicklung gemäß DIN EN 206-1; DIN1045-2					
					normal (m)		schnell (s)		langsam (l)	
Artikel-Nr.		€/m ³		Artikel-Nr.		€/m ³		Artikel-Nr.		€/m ³
Betonmische für den Verkehrswegebau (Konsistenzklasse C1)										
allgemein	C16/20 XO	C1	WO	32	130202	145,80	130201	149,30	130203	148,00
		C1		16	130602	148,30	130601	151,80	130603	150,50
		C1		8	130802	154,80	130801	158,30	130803	157,00
	C20/25 XO	C1	WO	32	140202	146,80	140201	150,30	140203	149,00
		C1		16	140602	149,30	140601	152,80	140603	151,50
		C1		8	140802	155,80	140801	159,30	140803	158,00
	C25/30 XO	C1	WO	32	150202	150,00	150201	153,50	150203	152,20
		C1		16	150602	152,50	150601	156,00	150603	154,70
		C1		8	150802	159,00	150801	162,50	150803	161,20

Betontragschicht DIN 18316:2010-04					Druckfestigkeitsklasse C12/15 gemäß DIN FB 100					
allgemein	entfällt	C1	WO	32	120212	138,60	-	-	-	-

Sonderbaustoffe / Sondermischungen										
ohne Überwachung										
Einkornbeton Sickerschichten	entfällt	C0	WO	32	90902	164,80	90901	168,30	-	-
				16	90912	167,30	90911	170,80	-	-
				8	90922	173,80	90921	177,30	-	-
Verlegemörtel	entfällt	C1	WO	8	91912	174,20	91911	177,70	91913	176,40
				8	91922	185,60	91921	189,10	91923	187,80
				8	91932	191,30	91931	194,80	91933	193,50
				8	91942	197,00	91941	200,50	91943	199,20
Glattstrich / Schutzmörtel	entfällt	C1	WO	2	92922	185,60	92921	189,10	92923	187,80
				2	92932	191,30	92931	194,80	92933	193,50
				2	92942	197,00	92941	200,50	92943	199,20

Füllmassen										
ohne Überwachung										
Kanalfüllmasse Tankfüllmasse Flüssigboden	entfällt	F6	entfällt	-	93902	225,40	-	-	-	-
				2	93912	188,00	-	-	-	-
				2	-	-	93921	152,90	-	-

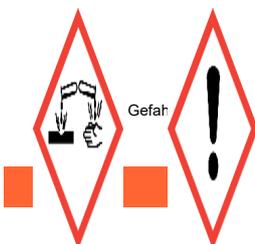
Zur Sicherstellung der Eigenschaften ist es erforderlich, den Beton in der vorgegebenen Konsistenzklasse herzustellen und einzubauen, zu verdichten und beim Transport, der Zwischenlagerung und nach dem Einbau vor Feuchtigkeitsentzug (z.B. mit Folie) zu schützen. Bei Verarbeitungszeiten > 90 Min. können sich die Druckfestigkeiten deutlich vermindern. Teilweise sind Prüfungen gemäß den entsprechenden Normen, Richtlinien und Merkblättern auf den Baustellen erforderlich.

Betonpumpen	<ul style="list-style-type: none"> • Verteilermastpumpe • Schlauchpumpe 	<ul style="list-style-type: none"> • Fahrmischerpumpe • Hallenpumpe 	siehe KBZ Betonpumpenpreisliste
--------------------	---	---	---------------------------------

Baustoffprüfer UK2 / 3 Überwachung	GBQ GmbH & Co.KG Gesellschaft für Baustoffprüfung und Qualitätsmanagement	75417 Mühlacker Industriestraße 101	Telefon : 07041-8107681 Telefax : 07041-8107670 baustoffpruefung@gbq-gmbh.de	Preise für Laborleistungen auf Anfrage
---	---	--	--	--

Gefahrenhinweis :

Gefahrenhinweise: **H315** Verursacht Hautreizungen. **H318** Verursacht schwere Augenschäden. Sicherheitsratschläge:
Sicherheitshinweise: **P102** Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. **P280** Schutzhandschuhe/-Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
P305+P351+P338+P315 - BEI BERÜHRUNG MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Sofort ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
P302+P352+P332+P313 - BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen. Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. **P362** Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.



KBZ Kehler Betonzentrale GmbH & Co. KG

Betonpreisliste 1/2023

Zusatzleistungen und Bedingungen

Preisbasis	Die angegebenen Preise sind Nettopreise ohne gesetzliche MwSt. Sie sind freibleibend und verstehen sich für einen m ³ verdichtetem Beton ab Werk. Zusatzleistungen werden, ohne dass es einer weiteren Vereinbarung bedarf nach Anfall berechnet. Die ausgewiesenen Frachtkosten sind nicht skontierbar.	
Gleitklausel:	Sollten sich Zement- Zusatzstoffpreise während den laufenden Lieferbedingungen erhöhen, werden die Mehrkosten an den Auftraggeber weiterberechnet. Kostensteigerungen auf Grund gesetzlicher oder behördlicher Anordnungen (LKW-Maut, Chromatreduzierung etc.) werden ab Datum der Einführung weiterberechnet	
Lieferschein- ausdruck	Für das Ausdrucken von Lieferscheinen unter Angabe der Inhaltswerte (Chargenausdruck) mit Ausnahme der ZTV-Ing.-Beton berechnen wir	3,00 €/m ³
Mindestfracht:	Für Einzellieferungen, außer einer Restlieferung, wird die Mindestfracht für 6 m ³ abgerechnet	
Rohstoff-Energie	Zusatzstoffe, Energiekosten, Klimaschutz Co ² Abgabe	8,50 €/m ³
Maut	gesetzlicher Mautzuschlag	1,50 €/m ³
Rückbeton:	Rückbeton, der entsorgt werden muss, berechnen wir nach Aufwand, mindestens jedoch	75,00 €/m ³
Abbestellungen	Um- und Abbestellungen am Tag der Lieferung > 30 m ³	5,00 €/m ³
Wartezeit:	Je m ³ sind 6 Minuten Aufenthaltsdauer auf der Baustelle vorgesehen, jede weitere angefangene 1/4 Stunde wird berechnet mit:	20,00 €
	Die DIN EN 206-1 / DIN 1045-2 schreibt vor, dass Fahrzeuge spätestens 90 Minuten nach der Herstellung vollständig entladen sein müssen.	
Rheinkies/Sand:	Für Kies und Sand berechnen wir ab Werk netto	43,80 €/m ³
Arbeitszeit:	Montag bis Freitag 07.00 - 17.00 Uhr	ohne Zuschlag
Überstunden- zuschläge / Liefer- bereitschaft:	Montag bis Freitag 17.00 - 20.00 Uhr (Ankunft Baustelle)	5,00 €/m ³
	Samstag* 07.00 - 12.00 Uhr (Ankunft Baustelle) mindestens jedoch	5,00 €/m ³ 150,00 €/Std.
	Montag bis Freitag* 20.00 - 07.00 Uhr (Ankunft Baustelle) mindestens jedoch (bis Abladeende)	16,00 €/m ³ 300,00 €/Std.
	Samstag ab 12.00 bis Montag 07.00 Uhr* mindestens jedoch (bis Abladeende)	25,00 €/m ³ 390,00 €/Std.
	* Vorbehaltlich evtl. notwendiger Genehmigungen und deren Kosten. Lieferungen am 24. und 31.12. auf Anfrage	
Temperatur / Witterung	Saisonzuschlag - In der Zeit vom 1. Dezember bis 28./29. Februar berechnen wir Produktion in der kalten Jahreszeit unter Vorbehalt der Belieferung durch unsere Vorlieferanten	6,50 €/m ³
	Maßnahmen zur Einhaltung der nach DIN und ZTV höchstzulässigen Betontemperatur von +30° C bzw. +25 ° C gehen zu Lasten des Auftraggebers.	auf Anfrage
Selbstabholer:	Nur Beton der Konsistenz C1/F1 kann per LKW (mit Ladefläche) abgeholt werden. Für alle anderen Betone ist ein Transportbetonfahrermischer erforderlich. Bei Mengen unter 1 m ³ keine Gewährleistung der Betongüte. Für den Mehraufwand bei der Selbstabholung bis 2 m ³ berechnen wir eine Zuschlag von	pauschal 9,00 €
Zusatzmittel:	Erhöhung der Konsistenzklasse Eine Klasse (z.B. F3 - F4) 6,80 €/m ³ Zwei Klassen (z.B. F3 - F5) 11,00 €/m ³ weitere Erhöhung auf Anfrage Konsistenzkorrektur bei erhöhter Abladezeit durch Fließmittel (FM) 6,00 €/m ³ Reduzierung durch Konsistenzklasse auf C0 / C1 / F1 3,00 €/m ³ Verlängerung der Verarbeitungszeit (VAZ) pro Stunde 2,80 €/m ³ Luftporenbildner (LP) ohne Prüfung auf Baustelle 12,00 €/m ³ Erstarrungsbeschleuniger (BS) bis 1,5 % 22,00 €/m ³ bis 2,0 % 28,00 €/m ³ andere Zusatzmittel (z.B. Quellmittel, Stabilisator usw.) auf Anfrage	
vom Kunden beigestellte Zusätze	Das Einmischen durch den Kunden gestellte und dosierte Zusatzmittel 4,50 €/m ³ Das Einmischen durch den Kunden gestellte Stahlfasern 8,00 €/m ³ mindestens jedoch je Fuhre 30,00 €/m ³ In diesem Fall gilt der Beton gemäß DIN-FB 100 als "nicht konform" Daher wird keine Gewährleistung für die Betoneigenschaften übernommen.	
Papierrechnung	Rechnungsversand per Post je Rechnung	2,00 €

KBZ Kehler Betonzentrale GmbH & Co. KG

Betonpreisliste 1/2023

Sonderzuschläge und Bedingungen

Zemente:	Als Zemente werden ausschließlich die im Liefergebiet üblicherweise erhältlichen Normzemente nach DIN EN 197 bzw. DIN 1164 verwendet.
Gesteinskörnung:	Für die Herstellung werden Gesteinskörnungen nach den jeweiligen Anforderungen des DIN-FB 100 verwendet.
Zusatzmittel:	Es werden nur genormte bzw. zugelassene Produkte dosiert.
Zusatzstoffe:	Es werden nur normgemäße bzw. zugelassene Zusatzstoffe des Typs I (z.B. Gesteinsmehle, Pigmente) und des Typs II (z.B. Flugaschen, Silikastaube) eingesetzt.
Menge:	1 m ³ Transportbeton entspricht Volumen- und gewichtsmäßig einem m ³ normgerecht verdichtetem Beton nach DIN EN 206-1 / DIN 1045-2 ±3% Toleranz.
Wasserzugabe:	Veränderung der Konsistenz des Betons durch Wasserzugabe auf der Baustelle ist unzulässig. Unsere Fahrer sind nicht berechtigt, es sei denn, dies ist planmäßig vorgesehen dem Transportbeton Wasser zuzusetzen. Wird eine weitere Wasserzugabe über die Rezeptmenge hinaus gefordert, geschieht dies auf Verantwortung des Verbrauchers. In diesem Fall gilt der Beton gemäß DIN-FB 100 als "nicht konform". Daher erlischt unsere Gewährleistung für Qualität, Festigkeit und Eigenschaften des gelieferten Betons.
Konsistenz:	Jeweilige Konsistenzklasse gemäß Lieferschein bzw. Betonverzeichnis
Haftung und Gewährleistung:	Es gelten ausschließlich unsere "Allgemeine Geschäftsbedingungen". Quellfähige Bestandteile (Holz) sind gemäß DIN EN 1260 bei Verwendung von Naturkies für die gelieferten Betone nicht gänzlich auszuschließen. Für Schäden aus Oberflächenbehandlungen, maschinellem Glätten, Vakuumieren, Sandstrahlen etc. übernehmen wir keine Gewährleistung. Maschinelles Glätten wird bei der Verwendung von Luftpornbeton nicht empfohlen.
Zufahrt, Reinigung:	Wir beliefern nur frei gefahrlos erreichbare Entladestellen (40 to). Vorkehrungen für die Reinigung der Betonfahrzeuge sowie die Entsorgung des Restbetons sind auf der Baustelle durch die Bauleitung und in deren Verantwortung zu treffen. Im Bereich des Ablade- bzw. Reinigungsplatzes übernehmen wir keine Haftung für Schäden, auch nicht für evtl. Umweltfolgeschäden aus dem Entlade-, Spül- und Reinigungsvorgang.
Preisliste:	Alle Preise sind Nettopreise zuzüglich der am Tag der Lieferung gültigen Mehrwertsteuer. Mit Erscheinen dieser Preisliste verlieren alle bisherigen Preislisten, nach DIN EN 206-1 / DIN 1045 Teil 2, ihre Gültigkeit.
Zahlungsbedingungen:	Unsere Rechnungen sind sofort zur Zahlung fällig. Fracht- und Pumpendienstleistungen sind nicht skontierbar
Bestellung:	Geschäftsgrundlage unserer Lieferung ist die Bestellung der gewünschten Betonmenge 2 Arbeitstage vor Bedarf.
Produktionskontrolle:	Unsere Werke unterliegen einer Konformitätskontrolle gemäß DIN EN 206-1 / DIN 1045 Teil 2. Die Produktion wird durch unabhängige anerkannte Zertifizierungsstellen überwacht.
Nachbehandlung:	Beton ist, um die geforderten Eigenschaften zu erzielen, gemäß DIN 1045-3 in ausreichendem Maße vor schädlichen Einflüssen zu schützen.
Abnahmeverweigerung, Entsorgung:	Wird die Abnahme einer Lieferung ohne unser Verschulden verweigert oder die bestellte und angelieferte Menge nicht voll abgenommen, gilt der Auftrag trotzdem als ausgeführt. Die zu entsorgende Menge wird voll berechnet, zuzüglich der anfallenden Entsorgungskosten.

Frachtsätze bei Lieferung frei Baustelle pro m³ Transportbeton

Betonpreisliste 1/2023

	€
Appenweier	24,30
Auenheim	27,30
Bodersweier	25,80
Bohlsbach	25,80
Diersheim	27,30
Ebersweier	27,30
Eckartsweier	25,80
Freistett	27,30
Goldscheuer	27,30
Griesheim	25,80
Hausgereut	25,80
Hesselhurst	25,80
Hohnhurst	27,30
Holzhausen	25,80

	€
Honau	27,30
Kehl	25,80
Kittersburg	27,30
Kork	24,30
Legelshurst	24,30
Leutesheim	25,80
Linx	25,80
Marlen	27,30
Nesselried	27,30
Neumühl	25,80
Nußbach/Renchtal	27,30
Odelshofen	24,30
Offenburg	27,30
Querbach	24,30

Preise zzgl. MwSt.

	€
Rammersweier	27,30
Renchen	27,30
Rheinbischofsheim	27,30
Sand	24,30
Schutterwald	28,80
Stadelhofen	27,30
Urloffen	24,30
Waltersweier	27,30
Weier	27,30
Willstätt	24,30
Windschlag	25,80
Zierolshofen	24,30
Zimmern	25,80
Zusenhofen	25,80

Frachtkosten für nicht aufgeführte Orte auf Anfrage. Wegen der Ausweitung bzw. der Steigerung der LKW-Mautsätze (Autobahnen und Bundesstraßen) werden wir zukünftig unsere Frachtraten gegebenenfalls preislich anpassen.

Informationen zur Datenerhebung gemäß Art. 13 DSGVO

Die KBZ Kehler Betonzentrale GmbH & Co. KG erhebt Ihre Daten zum Zweck der Vertragsdurchführung, zur Erfüllung ihrer vertraglichen und vorvertraglichen Pflichten, zur Direktwerbung bei Bestandskunden und zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben.

Die Datenerhebung und die Datenverarbeitung ist für die Durchführung des Vertrages erforderlich und beruht auf Artikel 6 Abs. 1b DSGVO. Eine Weitergabe an Dritte, es sei denn, dies ist durch gesetzliche Vorgaben, oder durch Verträge zur Auftragsbearbeitung (ADV) geregelt, findet nicht statt.

Ihre Daten werden gelöscht, sobald sie für den Zweck der Verarbeitung nicht mehr erforderlich sind. Sie haben das Recht, der Verwendung Ihrer Daten zum Zweck der Direktwerbung jederzeit zu widersprechen. Zudem sind Sie berechtigt, Auskunft der bei uns über Sie gespeicherten Daten zu beantragen sowie bei Unrichtigkeit der Daten die Berechtigung oder bei unzulässiger Datenspeicherung die Löschung der Daten zu fordern.

Sie können unseren Datenschutzbeauftragten unter info@kbz-kehl.de erreichen. Ihnen steht des Weiteren ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde zu

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

für den Verkauf von Transportbeton, Werkfrischmörtel und
Werkfrischestrich nachfolgend kurz „Beton/Baustoff“ bezeichnet

1. Geltungsbereich

1.1. Die folgenden Bedingungen sind Inhalt aller nach dem 01.01.2002 vereinbarten Verkäufe von Transportbeton (im folgenden kurz „Beton/ Baustoff“). Dies gilt auch dann, wenn wir uns bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie berufen, es sei denn, der Käufer ist Verbraucher im Sinne von § 13 BGB. Allgemeine Einkaufsbedingungen des Käufers verpflichten uns auch dann nicht wenn, wir nicht ausdrücklich widersprechen.

2. Angebot/Preise

2.1 Angebote sind freibleibend und unverbindlich, falls nicht etwas anderes vereinbart worden ist.

2.2 Für die richtige Beton/Baustoff Auswahl, insbesondere Sorte und Menge, ist allein der Käufer verantwortlich. Eine Haftung für die Folgen unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Käufers oder evtl. Übermittlungsfehler bei Auftragserteilung bzw. bei Abruf wird ausdrücklich abgelehnt. Mehrkosten wegen nachträglicher Änderungen der Bestellung trägt der Käufer.

2.3 Zu den angebotenen Nettopreisen kommt jeweils die am Tag der Lieferung gültige gesetzliche MwSt. hinzu.

2.4 Im Übrigen gilt, soweit schriftlich nichts anderes vereinbart worden ist, die bei der Lieferung jeweils gültige Preisliste i.V.m. dem gültigen Sorten-Produktverzeichnis. Grundsätzlich verstehen sich die Verkaufspreise für unseren Beton/Baustoff frei Baustelle.

3. Lieferung und Abnahme

3.1. Die Auslieferung erfolgt bei Abholung im Werk, ansonsten an der vereinbarten Stelle. Wird diese auf Wunsch des Käufers nachträglich geändert, so trägt dieser alle dadurch entstehenden Kosten.

3.2. Wir sind bemüht, vom Käufer gewünschte/ angegebene Leistungszeiten (Lieferfristen und -termine) einzuhalten. Nichteinhaltung vereinbarter Leistungszeiten (Lieferfristen und -termine) berechtigen den Käufer unter den gesetzlichen Voraussetzungen zum Rücktritt vom Vertrag, wenn wir die Nichteinhaltung zu vertreten haben. Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände uns die Ausführung übernommener Aufträge erschweren oder verzögern, sind wir berechtigt, die Lieferung/ Restlieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben; soweit uns gleiche Umstände die Lieferung/Restlieferung unmöglich machen, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Wir werden den Käufer davon unverzüglich in Kenntnis setzen und bei Rücktritt vom Vertrag bereits erbrachte Leistungen unverzüglich zurückerstatten. Nicht zu vertreten haben wir z. B. behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Mangel an notwendigen Roh- und Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörungen oder sonstige Ereignisse, die bei uns, unseren Vorlieferern oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Aufrechterhaltung unseres Betriebes abhängig ist, soweit diese für uns unvorhersehbar und unvermeidbar sind.

3.3. Zur Gewährleistung der reibungslosen Versorgung der jeweiligen Baustelle muss mindestens zwei Tage vor Lieferung bestellt und die Anlieferungsform mit uns festgelegt werden. Dabei ist wie folgt zu gliedern:

- a) Auftraggeber
- b) genaue Baustellenanschrift
- c) genaue Bezeichnung des bestellten Produktes
- d) Sortenbezeichnung laut unseren gültigen Betonsortenverzeichnissen
- e) Menge in Kubikmeter
- f) Kubikmeterbedarf pro Stunde
- g) Liefertag und Uhrzeit

Für die Folgen unrichtiger und/ oder unvollständiger Angaben bei Abruf haftet der Käufer. Bei Lieferung an die vereinbarte Stelle muss das Beton-Baustoff-Fahrzeug diese ohne Gefahr erreichen und wieder verlassen können. Dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastwagen (40 to.) unbehindert befahrbaren Anfuhrweg voraus. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, so haftet der Käufer für alle daraus entstehenden Schäden, ohne Rücksicht auf sein Verschulden. Das Beton-Baustoff-Fahrzeug ist generell, insbesondere jedoch bei Rückwärtsfahrten, von geeignetem Personal des Käufers einzuweisen. Das Entleeren muss unverzüglich, zügig (bei 1 cbm in höchstens 5 Minuten) und ohne Gefahr für das Fahrzeug erfolgen können. Ist der Käufer „Kaufmann“ im Sinne des HGB (Handelsgesetzbuch), so gelten die den Lieferschein unterzeichnenden Personen uns gegenüber als zur Abnahme des Betons/ Baustoffs und zur Bestätigung des Empfangs bevollmächtigt sowie unser Lieferverzeichnis/ Betonverzeichnis durch Unterzeichnung des Lieferscheines als anerkannt.

3.4. Der Käufer (Vertragspartner) hat ausreichenden Platz zum Reinigen von Fahrzeugen und zum Ablegen von Betonresten auf oder an der Baustelle nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften zur Verfügung zu stellen. Für Schäden aus dem Entlade-, Spül- und Reinigungsvorgang im Bereich des Ablade- oder Reinigungsplatzes übernehmen wir keine Haftung, auch nicht für eventuelle Umweltfolgeschäden.

3.5. Bei verweigerter, verspäteter, verzögerter oder sonst sachwidriger Abnahme hat uns der Käufer unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises zu entschädigen, es sei denn, er hat die Verweigerung, Verspätung, Verzögerung oder sonstige Sachwidrigkeit der Abnahme nicht zu vertreten; Unternehmen haften im Fall der Abholung im Werk ohne Rücksicht auf ein Vertreten müssen. Mehrere Käufer haften als Gesamtschuldner für ordnungsmäßige Abnahme des

Betons/ Baustoffs und Bezahlung des Kaufpreises. Wir leisten an jeden von ihnen mit Wirkung für und gegen alle. Sämtliche Käufer bevollmächtigen einander, in allen den Verkauf betreffenden Angelegenheiten unsere rechtsverbindliche Erklärung entgegenzunehmen, Etwaiges Fördern unseres Betons/ Baustoffs auf der Baustelle und etwaiges Vermitteln von Fördergeräten und/ oder deren Einsatz sind nicht Gegenstand des Kaufvertrages.

4. Gefahrübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Betons/ Baustoff geht bei Abholung im Werk in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in welchem die Ware die Mischanlage verlässt. Bei Lieferung nach außerhalb des Werkes geht diese Gefahr auf den Käufer über, sobald das Fahrzeug an der Anlieferstelle eingetroffen ist, spätestens jedoch, sobald es die öffentliche Straße verlässt, um zur vereinbarten Anlieferstelle zu fahren.

5. Mängelansprüche

5.1. Wir gewährleisten, dass die Betone/ Baustoffe unseres Betonverzeichnisses nach den geltenden Vorschriften hergestellt, überwacht und geliefert werden. Für sonstige Betone/ Baustoffe gelten jeweils besondere Vereinbarungen. Die Haftung für Mängel entfällt gegenüber Unternehmern, wenn der Käufer oder eine von ihm bevollmächtigte Person unseren Beton/ Baustoff mit Zusätzen, Wasser, Transportbeton anderer Lieferanten oder mit Baustellenbeton vermischt oder verändert oder vermengen oder verändern lässt oder verzögert abnimmt, es sei denn, der Käufer weist nach, dass die Vermischung oder Veränderung den Mangel nicht herbeigeführt hat.

5.2. Zur Wahrung von Gewährleistungsansprüchen hat der Käufer die Ware unverzüglich auf ihre Vertragsgemäßheit, insbesondere Sorten-, Mengen- und Gewichtsabweichungen sowie erkennbare Sachmängel zu untersuchen und die in den geltenden DIN-Normen aufgestellten Untersuchungspflichten einzuhalten. Mängel sind gegenüber der Betriebsleitung unverzüglich zu rügen; erfolgt die Rüge mündlich oder fernmündlich, bedarf sie schriftlicher Bestätigung; Fahrer, Laboranten oder Disponenten insbesondere sind zur Entgegennahme der Rüge nicht befugt. Offensichtliche Mängel gleich welcher Art sind von Unternehmern unverzüglich bei Abnahme der Ware zu rügen (§ 377 HGB). In diesem Fall hat der Käufer den Beton/ Baustoff zwecks Nachprüfung durch uns unangelernt zu lassen. Nicht offensichtliche Mängel gleich welcher Art sind von Unternehmern unverzüglich nach deren Entdeckung, spätestens jedoch vor Ablauf eines Jahres ab Ablieferung zu rügen; dies gilt nicht für Mängel, für die § 438 Abs. 1 Nr. 2b BGB gilt. Mündliche oder Fernmündliche Rügen bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Unsere Verantwortung für die Güte endet bei der Abholung am Werk, sobald das Fahrzeug beladen ist; bei Zulieferung, sobald die Entladung an der vereinbarten Anlieferstelle erfolgt, sofortige und zügige Entladung vorausgesetzt.

5.3. Probewürfel gelten nur dann als Beweismittel, wenn sie in Gegenwart eines von uns besonders Beauftragten vorschriftsmäßig entnommen und behandelt worden sind.

5.4. Wegen eines Mangels kann der Käufer zunächst Nacherfüllung verlangen. Ist der Käufer Unternehmer, leisten wir Nacherfüllung nur in Form der Lieferung einer mangelfreien Sache. Ein Fehlschlagen der Nacherfüllung berechtigt den Käufer nach seiner Wahl zur Minderung oder zum Rücktritt vom Vertrag. Tritt der Käufer nach fehlgeschlagener Nacherfüllung vom Vertrag zurück oder erklärt er die Minderung, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu.

5.5. Mängelansprüche eines Unternehmens verjähren ein Jahr nach Ablieferung des Beton/ Baustoff; dies gilt nicht für Mängelansprüche gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2b BGB. Auf Schadensersatz gerichtete Mängelansprüche verjähren ein Jahr ab Ablieferung, es sei denn, dass der Schaden auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung von uns, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von uns beruht, dass der Schaden in der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit liegt, oder dass wir den Mangel arglistig verschwiegen haben.

6. Schadensersatzansprüche

Schadensersatzansprüche des Käufers, insbesondere wegen Verletzung einer Vertragspflicht, aus Verschulden anlässlich von Vertragsverhandlungen und aus außervertraglicher Haftung, sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung von uns, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von uns beruht oder durch die Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Verpflichtung oder durch einen von uns arglistig verschwiegenen Mangel verursacht ist oder in der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit liegt. Bei der Verletzung einer Vertragsdurchführung wesentlichen Verpflichtung haften wir nicht für bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbare Schäden. Eine Haftung gemäß dem Produkthaftungsgesetz bleibt hiervon unberührt.

7. Sicherungsrechte

7.1. Der gelieferte Beton/ Baustoff bleibt bis zur vollständigen Erfüllung unserer Kaufpreisforderungen samt aller diesbezüglichen Nebenforderungen (z.B. Wechselkosten, Zinsen) unser Eigentum. Ist der Käufer Unternehmer, bleibt die angelieferte Ware bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen, die wir gegen Käufer haben, unsere Eigentum. Der Käufer darf unseren Beton/ Baustoff weder verpfänden noch sicherungsübereignen. Doch darf er sie im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterverkaufen oder verarbeiten, es sei denn, er hätte den Anspruch gegen einen Vertragspartner bereits im Voraus einem Dritten wirksam abgetreten oder mit dem Vertragspartner ein Abtretungsverbot vereinbart.

- 7.2. Eine etwaige Verarbeitung unseres Betons/ Baustoffs durch den Käufer zu einer neuen beweglichen Sache erfolgt in unserem Auftrag mit Wirkung für uns, ohne dass uns daraus Verbindlichkeiten erwachsen. Wir räumen dem Käufer schon jetzt an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der neuen Sache zum Wert unserer Ware (7.9) ein. Für den Fall, dass der Käufer durch Verbindung, Vermengung oder Vermischung unserer Ware mit anderen beweglichen Sachen zu einer einheitlichen neuen Sache an dieser Allein- oder Miteigentum erwirbt, überträgt er uns zur Sicherung der Erfüllung der in 7.1 Satz aufgezählten Forderungen schon jetzt dieses Eigentumsrecht im Verhältnis des Wertes unserer Ware (7.9) zum Wert der anderen Sache; unser Miteigentum besteht bis zur vollständigen Erfüllung unserer Forderungen gem. 7.1 Satz 2 fort.
- 7.3. Der Käufer tritt uns zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderungen nach 7.1. Satz 2 schon jetzt alle auch künftig entstehenden Forderungen aus einem Weiterverkauf unseres Betons/ Baustoffs mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unserer Ware (7.9) mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderungen ab.
- 7.4. Für den Fall, dass der Käufer unseren Beton/ Baustoff zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Waren oder aus unserem Beton/ Baustoff hergestellte neuen Sachen verkauft oder unseren Beton/ Baustoff mit einem fremden Grundstück oder einer fremden beweglichen Sache verbindet, vermengt oder vermischt und er dafür eine Forderung erwirbt, die auch seine übrigen Leistungen deckt, tritt er uns schon jetzt zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderungen gem. 7.1 Satz 2 diese Forderung mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unserer Ware (7.9) mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderungen ab. Gleiches gilt in gleichem Umfang für seine etwaigen Rechte auf Einräumung von Sicherheiten gem. § 648, § 648 a BGB aufgrund der Verarbeitung unserer Ware wegen und in Höhe unserer gesamten offenen Forderungen. Wir nehmen die Abtretungserklärung des Käufers hiermit an. Auf unser Verlangen hat der Käufer diese Forderungen im Einzelnen nachzuweisen und Nacherwerbern die erfolgt Abtretung bekannt zu geben mit der Aufforderung, bis zur Höhe der Ansprüche nach 7.1 Satz 2 an uns zu zahlen. Wir sind berechtigt, auch selbst die Nacherwerber von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderung einzuziehen. Wir werden indes von diesen Befugnissen gemäß den Sätzen 4 und 5 dieses Absatzes keinen Gebrauch machen und die Forderungen nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.
- 7.5. Für den Fall, dass der Käufer an uns abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er uns bereits jetzt seine jeweilige Restforderung in Höhe dieser Forderungsteile vorrangig vor einem etwa verbleibenden weiteren Restbetrag ab. Unser Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt.
- 7.6. Der Käufer darf seine Forderungen gegen Nacherwerber in Höhe des Wertes unserer Ware (7.9) weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit Nacherwerbern ein Abtretungsverbot vereinbaren.
- 7.7. Der Käufer hat alle Sachen, welche in unserem Eigentum oder Miteigentum stehen mit kaufmännischer Sorgfalt unentgeltlich zu verwahren. Der Käufer hat uns von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallenden Interventionskosten, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können, zu tragen.
- 7.8. Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherungen als Sicherung der Erfüllung unserer Saldoforderung.
- 7.9. Der „Wert unseres Beton/ Baustoffs“ im Sinne dieser Ziffer 7 entspricht den in unseren Rechnungen ausgewiesenen Kaufpreisen zuzüglich 20%.
- 7.10. Auf Verlangen des Käufers werden wir den uns zustehenden Sicherungen insgesamt freigeben, als deren Wert die Forderung um 20% übersteigt.
- 8. Preis- und Zahlungsbedingungen**
- 8.1. Erhöhen sich zwischen Abgabe unseres Angebotes und Lieferung unsere Selbstkosten insbesondere für Zement, Kies, Fracht, Energie und/ oder Löhne, so sind wir ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, unseren Verkaufspreis entsprechend zu berichtigen; dies gilt nicht für Lieferungen an einen Verbraucher, die innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsabschluss außerhalb von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden sollen. Zuschläge für Mindermengen, nicht normal befahrbarer Straße und Baustelle sowie nicht sofortiger Entladung bei Ankunft sowie für Lieferungen außerhalb der normalen Geschäftszeit oder in der kalten Jahreszeit werden nach unserer jeweils gültigen Preisliste berechnet.
- 8.2. Grundsätzlich sind unsere Rechnungen sofort fällig und spätestens 10 Tage nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu bezahlen. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingang maßgeblich. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Die gesetzliche Regelung, wonach der Schuldner auch 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung automatisch in Verzug gerät, bleibt unberührt. Gerät der Käufer in Verzug, fallen soweit nicht anders vereinbart die gesetzlichen Verzugszinsen (§ 288 BGB) sowie Ersatz des sonstigen Verzugschadens an. Wenn nach dem Abschluss des Vertrages in den Vermögensverhältnissen des anderen Teils eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die der Anspruch auf die Gegenleistung gefährdet wird, z.B. als der Käufer seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet, die Eröffnung beantragt oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder in sonstiger Weise in den Vermögensverhältnissen des Käufers eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die unser Anspruch gefährdet wird, so können wir die uns obliegende Leistung verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird. Skontierung bedarf unserer Einwilligung und setzt voraus, dass der Käufer unsere älteren Forderungen erfüllt hat und keine Wechselverbindlichkeiten bestehen.
- 8.3. Ist der Käufer Unternehmer, verzichtet er darauf, irgendein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, es sei denn, dass der Anspruch des Käufers, auf den das Zurückbehaltungsrecht gestützt wird, von uns nicht bestritten, anerkannt, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsfähig ist.
- 8.4. Wechsel und Schecks werden nur nach Maßgabe besonderer vorheriger Vereinbarung entgegengenommen. Im Verzugsfalle werden die Verzugszinsen in Höhe der üblichen Bankzinsen berechnet. Unsere Angestellten sind zu Entgegennahmen von Zahlungen nur aufgrund schriftlicher Inkassovollmacht berechtigt.
- 8.5. Aufrechnung durch den Käufer mit Gegenansprüchen gleich welcher Art ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von uns nicht bestritten, anerkannt, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsfähig ist. Mängelrügen beeinflussen weder Zurückbehaltungsrecht noch Fälligkeit und der Käufer verzichtet darauf, irgendein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, soweit er Kaufmann im Sinne des HGB ist.
- 8.6. Ist der Käufer Unternehmer und reicht seine Erfüllungsleistung nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir - auch bei deren Einstellung in laufende Rechnungen -, auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird, wobei zunächst fällige Schuld, unter mehreren fälligen Schulden diejenigen, welche uns geringere Sicherheit bietet, unter mehreren gleich sicheren die ältere Schuld und bei gleichem Alter jede Schuld verhältnismäßig getilgt wird.
- 9. Baustoffüberwachung**
- Unseren Beauftragten (Eigenüberwacher) sowie denen des Fremdbetonüberwachers und der obersten Bauaufsichtsbehörde ist das Recht vorbehalten, während der Betriebsstunden jederzeit und unangemeldet die belieferte Baustelle zu betreten und Proben aus unserem Beton/ Baustoff zu entnehmen.
- 10. Beratung**
- Technische Beratungen sind nicht Gegenstand dieses Vertrages; sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.
- 11. Erfüllungsort und Gerichtsstand und anwendbares Recht**
- Erfüllungsort für die Abholung ist unser Lieferwerk, für die Zulieferung die Anlieferstelle, für die Zahlung der Sitz unserer Verwaltung.
- Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten (auch für Wechsel- und Scheckklagen) mit Vollkaufleuten ist der Sitz unserer Verwaltung, nach unserer Wahl auch der Sitz unseres Lieferwerkes oder unserer Verkaufsgesellschaft.
- Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 12. Streitbeteiligungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle**
- Wir sind nicht bereit und verpflichtet, an Streitbeteiligungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.
- 13. Sicherheitsdatenblatt gemäß REACH-Verordnung**
- Findet die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18.12.2016 (REACH-Verordnung) in der jeweils geltenden Fassung auf den Liefergegenstand Anwendung, erklärt der Käufer mit dem Abruf der jeweiligen Sicherheitsdatenblätter über unsere Internetseite <http://www.Belog.de> einverstanden.
- 14. Datenschutrechtlicher Hinweis**
- 14.1. Der Käufer wird darauf hingewiesen, dass von uns personenbezogenen Daten (Name, Anschrift und Rechnungsdaten) gespeichert und verarbeitet werden. Die Daten werden im Rahmen der gesetzlichen Regelungen gespeichert, Zur Vertragsabwicklung können die Daten innerhalb der Auftragsdatenverarbeitung an beauftragte Unternehmen (u.a. Buchhaltung, Steuerberater) übermittelt werden.
2. Im Zusammenhang mit der Vertragsanbahnung und der Vertragsdurchführung werden wir zum Schutz vor Forderungsausfällen personenbezogene Vertragsdaten des Käufers sowie Angaben über die nicht vertragsgemäße Abwicklung (z. B. Kündigung wegen Zahlungsverzug, beantragter Mahnbescheid bei unbestrittenen Forderungen, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) an Auskunftsteile übermitteln und dort entsprechende Auskünfte einholen. Soweit während des Vertragsverhältnisses solche Daten bei den Auskunftsteilen aus anderen Kundenverhältnissen anfallen, erhalten wir hierüber Auskunft. Diese Meldungen dürfen gemäß Bundesdatenschutzgesetz nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung unserer berechtigten Interessen oder der berechtigten Interessen eines Vertragspartners der Auskunftsteil oder der Allgemeinheit erforderlich ist und dadurch die schutzwürdigen Belange des Käufers nicht beeinträchtigt werden. Die Auskunftsteil speichert die Daten, um den ihr angeschlossenen Unternehmen Informationen zur Kreditwürdigkeit von Kunden geben zu können. Die Auskunftsteil stellt den ihr angeschlossenen Unternehmen die Dateien nur zu Verfügung, wenn diese ein berechtigtes Interesse an der Datenübermittlung glaubhaft darlegen.
3. Der Käufer erhält auf Wunsch die Anschrift der Auskunftsteile mit denen wir zusammenarbeiten.
- 15. Salvatorische Klausel**
- Sollten einzelne Bestimmungen unserer Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen nichtig oder unwirksam sein oder werden, oder sich eine Lücke herausstellen, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen und Vereinbarungen nicht berührt. Der unwirksame Teil oder die Lücke wird im Wege der Auslegung durch eine zulässige Regelung ersetzt. Die der unwirksamen Bestimmung bzw. der Lücke weitestgehend entspricht bzw. am ehesten zu dem gewünschten wirtschaftlichen Ergebnis führt. Sollte dies nicht möglich sein, so treten an die Stelle der unwirksamen Teile der Allgemeinen Geschäftsbedingungen die gesetzlichen Vorschriften.

KBZ Kehler Betonzentrale GmbH & Co. KG

Expositionsklassen

Klasse	Umgebung	Beispiel	Mindestfestigkeit
XO	kein Korrosions- oder Angriffsrisiko	Fundamente ohne Bewehrung und ohne Frost; Innenbauteile ohne Bewehrung	C8/10
XC	Bewehrungskorrosion, ausgelöst durch Karbonatisierung		
XC1	trocken oder ständig nass	Innenräume mit üblicher Luftfeuchte; Beton ständig in Wasser getaucht	C16/20
XC2	nass, selten trocken	Teile von Wasserbehältern; Gründungsbauteile	C16/20
XC3	mäßige Feuchte	offene Hallen; Innenräume mit hoher Luftfeuchtigkeit z. B. gewerbliche Küchen Bäder, Wäschereien, Viehställe	C 20/25
XC4	wechselnd nass und trocken	Außenbauteile mit direkter Beregnung	C25/30
XD	Bewehrungskorrosion, verursacht durch Chloride, ausgenommen Meerwasser		
XD1	mäßige Feuchte	Bauteile im Sprühnebelbereich von Verkehrsflächen, Einzelgaragen	C30/37 C25/30 (LP)
XD2	nass, selten trocken	Solebäder; Bauteile, die chloridhaltigen Industrieabwässern ausgesetzt sind	C35/45 C30/37 (LP)
XD3	wechselnd nass und trocken	Teile von Brücken mit häufiger Spritzwasserbeanspruchung; Fahrbahndecken; Parkdecks	C35/45 C30/37 (LP)
XS	Bewehrungskorrosion, verursacht durch Chloride aus Meerwasser		
XS1	salzhaltige Luft	Außenbauteile in Küstennähe	C30/37 C25/30 (LP)
XS2	unter Wasser	Bauteile in Hafenanlagen, die ständig unter Wasser liegen	C35/45 C30/37 (LP)
XS3	Tide-, Spritzwasserbereich	Kaimauern in Hafenanlagen	C35/45 C30/37 (LP)
XF	Frostangriff mit und ohne Taumittel		
XF1	mäßige Wassersättigung, ohne Taumittel	Außenbauteile	C25/30
XF2	mäßige Wassersättigung, mit Taumittel	Bauteile im Sprühnebel- oder Spritzwasserbereich von taumittelbehandelten Verkehrsflächen, soweit nicht XF4; Betonbauteile im Sprühnebelbereich von Meerwasser	C35/45 C25/30 (LP)
XF3	hohe Wassersättigung, ohne Taumittel	offene Wasserbehälter; Bauteile in der Wasserwechselzone von Süßwasser	C35/45 C25/30 (LP)
XF4	hohe Wassersättigung, mit Taumittel	mit Taumittel behandelte Verkehrsflächen, Spritzwasserbereich; Räumlerlaufbahnen von Kläranlagen; Meerwasserwechselzone	C30/37 (LP)
XA	Betonkorrosion durch chemischen Angriff		
XA1	chemisch schwach angreifend	Behälter von Kläranlagen; Güllebehälter	C25/30
XA2	chemisch mäßig angreifend	Betonteile, die mit Meerwasser in Berührung kommen; Bauteile in betonangreifenden Böden	C35/45 C30/37 (LP)
XA3	chemisch stark angreifend	Industrieabwasserkläranlagen, Gärfuttersilos und Futtertische der Landwirtschaft; Kühltürme mit Rauchgasableitung	C35/45 C30/37 (LP)
XM	Betonkorrosion durch Verschleißbeanspruchung		
XM1	mäßiger Verschleiß	tragende oder aussteifende Industrieböden mit Beanspruchung durch luftbereifte Fahrzeuge	C30/37 C25/30 (LP)
XM2	starker Verschleiß	tragende oder aussteifende Industrieböden mit Beanspruchung durch luft- bereifte oder vollgummibereifte Gabelstapler	C35/45 C30/37 (LP)
XM3	sehr starker Verschleiß	tragende oder aussteifende Industrieböden mit Beanspruchung durch elastomer- oder stahlrollenbereifte Gabelstapler oder Kettenfahrzeuge; Wasser- bauwerke in geschiebelasteten Gewässern	C35/45 Hartstoffe C30/37 (LP)